



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Geschäftszeichen IV.5 - 620.020.025 - 44
Bearbeiter Frau Rüßmann
Durchwahl 0611 - 368 2441
Ihre Nachricht vom
Datum

Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg 2023/24 bis 2027/28

Beschluss des Kreistages vom 25. September 2023 Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 11. Dezember 2023 Mein Erlass vom 16. August 2019

Mit undatiertem Schreiben, hier eingegangen am 2. November 2023, haben Sie mir die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) zur Zustimmung vorgelegt.

Vorbemerkung

Nach § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 Hessische Verfassung wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 einzige Erl.). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz) beziehungsweise ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 Hessische Verfassung). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land nach § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss. Dabei ist es auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 137 Erl. 3.1.2). Aufgrund seiner Gesamtverantwortung für das Schulwesen und zum Ausgleich mit den Interessen anderer Schulträger prüft das Land die Planung anhand der unbestimmten Rechtsbegriffe wie „öffentliches Bedürfnis“, „sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit“, „ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts“ oder „Zweckmäßigkeit der Schulorganisation“.

A. Zusammenfassung der vorgelegten Fortschreibung

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation. Die Schulträger sind nach § 144 Satz 1 HSchG u. a. verpflichtet, ein Schulangebot vorzuhalten, das gewährleistet, dass die Übergänge in die Oberstufe (Sekundarstufe II) nach § 78 Abs. 1 und 3 HSchG sichergestellt sind.

Die vorliegende Fortschreibung beschreibt die Bildungsangebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Schuljahre 2023/2024 bis 2027/2028 umfassend und berücksichtigt die gegenwärtigen Herausforderungen und Anforderungen an die Schulen im Landkreis. Detaillierte Prognosen informieren vorausschauend über die Auswirkungen der Schülerzahlentwicklung und die daraus resultierenden Bedarfe an den einzelnen Standorten. Auch die Entwicklung im Bereich der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist in die Prognosen aufgenommen.

B. Zustimmung mit einer Auflage

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Abschnitt A stimme ich der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach § 145 Abs. 6 Satz 3 HSchG mit der Auflage zu, die Mittelstufenschule der Otzbergschule erneut auf die Zweckmäßigkeit ihrer Schulorganisation hin zu überprüfen (s. C.2.2). Dabei sind im Sinne eines regional ausgeglichenen Schulangebotes die Kapazitäten der kooperativen Gesamtschulen Dr.-Kurt-Schumacher-Schule in Reinheim und der Albert-Einstein-Schule in Groß-Bieberau sowie der integrierten Gesamtschule Ernst-Reuter-Schule in Groß-Umstadt miteinzubeziehen. Mögliche Synergien zwischen der Grundstufe der Otzbergschule und der Grundschule Hasselbachschule in Otzberg sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Die unter C.2 enthaltenen Hinweise bitte ich zu beachten. Eine entsprechende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die allgemeinbildenden Schulen ist mir gemäß § 145 Abs. 6 HSchG innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieses Erlasses zur Zustimmung vorzulegen.

C. Begründung

C.1. Grundschulen

Mit Erlass vom 28. April 2021 habe ich der Errichtung einer Grundschule in Griesheim und mit Erlass vom 24. Januar 2022 einer Grundschule in Babenhausen zugestimmt. Mein Zustimmungserlass vom 28. April 2021 zur Errichtung einer Grundschule in Weiterstadt ist indes gegenstandslos geworden, nachdem der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 12. Dezember 2022 beschlossen hat, von der Errichtung abzusehen.

Ich befürworte Ihre Absicht, durch die Erweiterung der Zügigkeiten und den Neuzuschnitt von Schulbezirken dem gestiegenen Bedarf an Grundschulkapazitäten Rechnung zu tragen. Nicht in allen Fällen weist die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans den geplanten Zeitpunkt der Umsetzung aus. Hier gehe ich davon aus, dass die jeweiligen Maßnahmen bedarfsgerecht umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass vor der Bildung oder Änderung von Schulbezirken die Schulkonferenz der betroffenen Grundschulen anzuhören (§ 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HSchG) und jede Änderung der Schulbezirkssatzung dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Zustimmung vorzulegen ist (§ 143 Abs. 3 HSchG).

In der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans wird ausgeführt: „Die kleinen Grundschulen konnten sich in den vergangenen Jahren stabilisieren und verzeichnen mittlerweile oftmals ebenfalls steigende Schülerzahlen. Die Prognosen der kleinen Grundschulen lassen erwarten, dass sich dieser Trend in den kommenden 5 Jahren fortsetzt“ (SEP, S. 32). Ihre Trendaussage kann ich grundsätzlich bestätigen, gleichwohl muss auch für die Grundschulstandorte die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation gewährleistet sein. Das betrifft insbesondere die kleineren Grundschulstandorte in Groß-Umstadt, Mühltal und Reinheim, deren Entwicklung im Blick behalten werden muss.

C.2 Schulen der Sekundarstufen I und II

C.2.1. Gerhart-Hauptmann-Schule in Griesheim

Ihre Planung sieht vor, für die Klassenstufen 5 und 6 der Gerhart-Hauptmann-Schule in Griesheim eine Dependance auf einem künftigen Campus Süd einzurichten. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Aufnahmekapazität der Schule und erfordert keinen Schulorganisationsbeschluss nach § 146 HSchG.

C.2.2. Otzbergschule

Mit Erlass vom 16. August 2019 hatte ich Ihnen die Auflage erteilt, die Zweckmäßigkeit der Otzbergschule i. V. m. den kooperativen Gesamtschulen Dr.-Kurt-Schumacher-Schule in Reinheim sowie der Albert-Einstein-Schule in Groß-Bieberau im Sinne eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes (§ 145 Abs. 4 HSchG) zu überprüfen. Auf S. 66 der vorliegenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplans führen Sie in wenigen Sätzen aus, dass Sie keinen Handlungsbedarf für mögliche Schulorganisationsmaßnahmen sehen und es wünschenswert wäre, pädagogische Alleinstellungsmerkmale zur Steigerung der Attraktivität der Otzbergschule herauszuarbeiten. Konkrete Maßnahmen sieht Ihre Planung indes nicht vor.

Die Auflage unter B begründe ich im Hinblick auf das Erfordernis einer zweckmäßigen Schulorganisation nach § 145 Abs. 6 Satz 2 HSchG wie folgt: Die Mittelstufenschule der Otzbergschule verzeichnet seit Jahren kontinuierlich rückläufige Schülerzahlen. Zählte sie im Schuljahr 2016/2017 noch 191 Schülerinnen und Schüler, wird sie im Schuljahr 2023/2024 von 123 Schülerinnen und

Schülern besucht. Die Mittelstufenschule ist überwiegend einzügig. Insbesondere der praxisorientierte Bildungsgang verzeichnet geringe Schülerzahlen.

Die Eltern in der Gemeinde Otzberg wählen überwiegend das Max-Planck-Gymnasium und die Dr.-Kurt-Schumacher-Schule in Reinheim. Im Schuljahr 2023/2024 verblieben im Übergang von der vierten in die fünfte Jahrgangsstufe lediglich 9 von 38 Schülerinnen und Schülern der Grundstufe an der Otzbergschule. Auch von den übrigen Grundschulen in Otzberg und der Region kann die Otzbergschule nicht das für den gesicherten Fortbestand erforderliche Potenzial abschöpfen. Dies wird verstärkt dadurch, dass das Hauptmerkmal der Mittelstufenschule, der berufsorientierende Unterricht an einer beruflichen Schule, am Standort Otzberg durch die große Entfernung der kooperierenden beruflichen Schule in Michelstadt (Odenwaldkreis) mit einer hohen (zeitlichen) Belastung für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist.

C.2.3. Gymnasialer Bildungsgang

Ich unterstütze Ihr Vorgehen, durch die Erhöhung von Zügigkeiten und die bauliche Erweiterung bestehender Schulstandorte die Kapazitäten für den gymnasialen Bildungsgang gemäß der in der Fortschreibung prognostizierten steigenden Schülerzahlen zu erweitern. Nicht in allen Fällen jedoch weist der Schulentwicklungsplan den geplanten Zeitpunkt der Umsetzung aus. Ich gehe davon aus, dass die jeweiligen Maßnahmen bedarfsgerecht umgesetzt werden und die Erweiterungen den Raumbedarf infolge steigender Schülerzahlen kompensieren können, ohne dass dies zu Lasten der erforderlichen Anzahl an Fach- und Differenzierungsräumen, Bewegungsflächen sowie Vorbereitungsräumen für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal geht.

Trotz perspektivisch steigender Schülerzahlen des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden die Kapazitäten der Gymnasialzweige der kooperativen Gesamtschulen (Melibokusschule, Gerhart-Hauptmann-Schule, Albert-Einstein-Schule, Albert-Schweitzer-Schule, Schule auf der Aue, Friedrich-Ebert-Schule, Dr.-Kurt-Schumacher-Schule, Justin-Wagner-Schule, Schuldorf Bergstraße, Albrecht-Dürer-Schule, Hessenwaldschule), der Goetheschule (kooperative Gesamtschule mit Mittelstufenschule) und der Oberstufengymnasien Bachgau-schule und Alfred-Delp-Schule voraussichtlich ausreichen, um den Schulplatzbedarf bis zum Schuljahr 2027/2028 zu decken.

Das einzige grundständige Gymnasium im Landkreis Darmstadt-Dieburg, das Max-Planck-Gymnasium in Groß-Umstadt, verzeichnet ebenfalls steigende Schülerzahlen. Zudem pendeln Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg in die Stadt Darmstadt ein, um dort ein grundständiges Gymnasium oder eine gymnasiale Oberstufe in Trägerschaft der Stadt Darmstadt zu besuchen. Es besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Darmstadt, wonach bis zu 140 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang in Schulen der jeweils anderen Gebietskörperschaft aufgenommen werden. Im Schuljahr 2023/2024 umfasst die Anzahl der nach Darmstadt auspendelnden Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsbreite von ca. sechs Klassenzügen

bzw. mehr als 170 Schülerinnen und Schüler; die Schülerzahl an Schulen in privater Trägerschaft ist hierbei nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass auch die Gymnasialkapazitäten der Stadt Darmstadt bei gleichzeitig wachsenden Bevölkerungszahlen begrenzt sind, ist die Entwicklung der Schüler- und Anmeldezahlen genau zu beobachten, um gegebenenfalls frühzeitig den Schulentwicklungsplan im gymnasialen Bereich fortzuschreiben. Eventuell könnte der Landkreis Darmstadt-Dieburg in Erwägung ziehen, ein weiteres Gymnasium zu errichten, um den entsprechenden Elternwünschen nachzukommen.

C.3. Sonderpädagogische Förderung und Inklusion

In der vorliegenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplans werden der gegenwärtige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Eine Prognose im Sinne des § 145 Abs. 1 Satz 2 HSchG für den genannten Betrachtungszeitraum zu zukünftigen Bedarfen wird im Sinne einer Trendfortschreibung aufgeführt. Die steigenden Schülerzahlen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden detailliert abgebildet, womit der Bau einer weiteren Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung begründet wird. Mit Erlass vom 23. Oktober 2023 wurde die Errichtung einer neuen Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Pfungstadt genehmigt.

Die Standorte zur inklusiven Beschulung werden im Kapitel „Quantitative Aspekte der Schulentwicklungsplanung“ aufgelistet. Es wird für alle Förderschwerpunkte ein Förderschulangebot in der eigenen Region oder in Kooperation mit anderen Schulträgern zugesichert. Eine Bedarfsplanung an den Förderschulen unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderschwerpunkte wird getätigt. Die Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines Förderschulangebots, um das Wahlrecht der Eltern nach §§ 53 Abs.1 und 54 Abs.1 Satz HSchG zu erhalten, wurden auf aktuellem Stand berücksichtigt.

Es wird ausgeführt, dass die Schulen in der Regel so ausgestattet werden sollen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Eine Auflistung zur Barrierefreiheit der Schulen und zur Zugänglichkeit von Gebäudeteilen für jede Schule ist gegeben. In der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans wird festgehalten: „Alle allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg arbeiten auch inklusiv, dabei sind prinzipiell alle Förderschwerpunkte möglich“ (SEP, S. 56). Dementgegen werden auf Seite 54 „drei Viertel der Schulen“ als komplett oder teilweise stufenlos bezeichnet und ausgeführt, dass es an 29 Schulen bereits mindestens einen Aufzug gibt und 60 Prozent der Schulen mindestens eine barrierefreie Sanitäranlage haben. Auf S 55 heißt es ferner, dass „alle 500 Schulgebäude sukzessive barrierefrei gestaltet und so entwickelt (werden), dass eine inklusive Pädagogik ermöglicht wird“. Ein Zeitraum, wann dies ausgeführt werden soll, ist nicht angegeben.

In der jüngsten Fortschreibung Ihres Schulentwicklungsplans hatten Sie für die

Dahrsbergschule aufgrund der geringen Schülerzahlen einen Handlungsbedarf erkannt. Mit Erlass vom 16. August 2019 hatte ich Ihre Initiative zur Erarbeitung eines ergebnisoffenen Konzepts aufgegriffen und gebeten, in die Überlegungen die Albert-Schweitzer-Schule in Griesheim und die Schillerschule in Pfungstadt einzubeziehen. Zwischenzeitlich wurde mit Erlass vom 2. November 2020 die Errichtung des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung an der Albert-Schweitzer-Schule, Schule für Lernhilfe, zum Schuljahr 2021/2022 genehmigt. Die Albert-Schweitzer-Schule dient, so Ihre Ausführungen im vorliegenden Schulentwicklungsplans, als Übergangslösung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, da der Schulstandort nicht optimal auf die Bedürfnisse dieser Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sei.

Die Trendfortschreibung für die Albert-Schweitzer-Schule, die Dahrsbergschule und die Schillerschule weist im vorliegenden Schulentwicklungsplan für alle drei Schulstandorte geringe Schülerzahlen aus. Die Schülerinnen und Schüler werden je nach Standort in zwei bis fünf Klassen unterrichtet. Ich unterstütze vollumfänglich Ihr Bekenntnis zum Erhalt von Förderschulen, gebe aber gleichzeitig zu bedenken, dass Schulen nach § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG eine Größe haben müssen, die eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Deshalb rege ich an, die Entwicklung der Schülerzahlen an den drei genannten Standorten in diesem Sinne im Blick zu behalten. Priorität soll weiterhin ein möglichst wohnortnahe Angebot für die Schülerinnen und Schüler haben, weshalb auch Beschulungsmöglichkeiten in benachbarten Schulträgerkreisen einzbezogen werden können.

D. Hinweise

1. In den einzelnen Schulprofilen (SEP, S. 72ff.) werden unter der Rubrik „Bildungsgänge“ Vorklassen, Vorlaufkurse und Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache aufgeführt. Ich weise darauf hin, dass es sich bei diesen Angeboten nicht um Bildungsgänge nach § 12 HSchG handelt.
2. Zur Abkürzung der Förderschule wird „F“ verwendet. Mit „F“ wird im Hessischen Schulinformationssystem die Förderstufe in kooperativen Gesamtschulen abgekürzt. Für die Förderschule wird das Kürzel „FS“ verwendet.
3. Auf Seite 56 ist von „VISB“ die Rede. Hier handelt es sich um die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB).
4. Unter dem Punkt „Besondere Ausstattung für SuS mit Förderbedarf“ könnte die Begrifflichkeit „Aufbewahrungsmöglichkeit für GE oder KME“ missverstanden werden.
5. Die Bezeichnung „Mittelstufenschule mit Gymnasialzweig“, wie für die Goetheschule in Dieburg vorgenommen, existiert nicht. Vielmehr handelt es sich

um eine kooperative Gesamtschule, deren Haupt- und Realschulzweig nach § 23c HSchG als Mittelstufenschule organisiert sind.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.

Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.